Bundesrat **Drucksache 375/2/03**

18.06.03

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz - BBVAnpG 2003/2004)

Punkt 20 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 1 in Drucksache 375/1/03 beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 5 wird § 85 Abs. 1 BBesG wie folgt neu gefasst:
 „(1) Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen im Monat März 2003 (Basismonat) zugestanden haben, höchstens 185 Euro."
 b) In Nr. 5 werden ferner in § 85 Abs. 2 Satz 2 BBesG die Begriffe „Beamten, Richter oder Soldaten" durch die Begriffe „Beamten oder Soldaten" ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 In Nr. 2 wird § 85 Abs. 1 BBesG wie folgt neu gefasst:
 „(1) Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10, die im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn in einem Beamten- oder Soldatenverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, Anwärter in Höhe von 30 Euro."

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird § 72 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG wie folgt neu gefasst:

„(1) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Versorgungsbezüge, die ihnen im Monat März 2003 zugestanden haben, ...“.

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 Buchst. b wird § 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG wie folgt neu gefasst:

„(1) Am 1. November 2004 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 erhalten eine Einmalzahlung, ...“.

Begründung:

Der Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/ 2004 (BBVAnpG 2003/2004) sieht u. a. vor, allen Empfängerinnen und Empfängern von Dienst- und Versorgungsbezügen – neben den Besoldungserhöhungen durch die linearen Anpassungen – im Jahr 2003 eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Bezüge, höchstens 185 Euro, und im Jahr 2004 eine solche in Höhe von 50 Euro zu gewähren, wobei bezüglich der Beschäftigten in den neuen Ländern § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung findet.

Aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit, insbesondere unter Berücksichtigung sowohl der Einkommensverhältnisse Angehöriger höherer Laufbahn- und Besoldungsgruppen als auch der diesen grundsätzlich gleichermaßen zugute kommenden Einkommensverbesserungen durch lineare Besoldungsanpassungen erscheint es angemessen und vertretbar, die Gewährung der Einmalzahlungen auf Angehörige der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 (bzw. A 1 bis A 10 bei Versorgungsempfängern) zu beschränken.